

Satzung der Gemeinde Göpfersdorf für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (AbwKLEinl) vom 04.06.1998

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301) und des § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), erläßt die Gemeinde Göpfersdorf (nachfolgend "Gemeinde") folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1994 (BGBl. I S. 1453), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird erhoben für Grundstücke, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder den Untergrund verbringen (Kleininleiter), für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) frühestens einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides an die Gemeinde Göpfersdorf (§ 14 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach der Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Die Abgabe beträgt pro Einwohner und Jahr die Hälfte des in § 9 AbwAG festgesetzten Abgabesatzes. Bei häuslich ähnlichem Schmutzwasser werden als Äquivalent für einen Einwohner 45 m³ Schmutzwasser/a = 0,5 Schadeinheiten zugrunde gelegt.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 befreit sind Grundstücke, deren Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer bzw. den Untergrund in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, d.h. nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder nach DIN 4261 Teil 1 und 3, und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr gewährleistet ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1994	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Göpfersdorf, den 04.06.1998

Lohse
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13.06.1998 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Ausgabe Nr. 11 des Jahrgangs 1998, öffentlich bekannt gemacht.